

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10: Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre folgenden Bericht:

Unter Tagesordnungspunkt 10 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits früher erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71d, 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweils bestehenden Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigung gilt in Übereinstimmung mit § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 1 AktG, der eine Ermächtigungsdauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht, bis zum 29. Juli 2030. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. Der Erwerb eigener Aktien kann nach der Ermächtigung nur über die Börse erfolgen.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse trägt diesem Grundsatz Rechnung (§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 4 AktG). Der Erwerb über die Börse kann auch im Rahmen eines Rückkaufprogramms durchgeführt werden, mit dem Kreditinstitute oder Wertpapierhäuser beauftragt werden. Die Gesellschaft kann auch einem solchen Unternehmen die Führung des Rückkaufprogramms übertragen.

Die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen Aktien sollen neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck verwendet werden dürfen, insbesondere auch zu den nachfolgend erläuterten Zwecken:

Der Vorstand soll nach lit. b) Ziffer (1) die Möglichkeit haben, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände einzusetzen. Die Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen und ihm den notwendigen Handlungsspielraum geben, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände (teilweise) gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt werden, als wenn nur ein Erwerb gegen Barleistung möglich wäre. Sie soll die Möglichkeit erhalten, auf geeignete Angebote schnell und flexibel reagieren zu können, falls sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines interessanten Akquisitionsobjekts die Veranlassung ergibt, als Gegenleistung nicht Geld, sondern (auch) Aktien bereitzustellen. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden, und dabei den Börsenkurs der EUWAX-Aktie berücksichtigen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Des Weiteren soll der Vorstand nach lit. b) Ziffer (2) die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auszugeben. Der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei einer möglichen Ausgabe der erworbenen eigenen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen soll der Gesellschaft Flexibilität bei der Gestaltung etwaiger künftiger Beteiligungsprogramme ermöglichen. Derzeit bestehen keine solchen Programme. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien anstelle der Schaffung und Nutzung neuer Aktien bspw. im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung ist im Vergleich dazu weniger aufwendig und vermeidet einen ansonsten eintretenden Verwässerungseffekt.

Weiter soll nach lit. c) der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung im Fall einer Veräußerung eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das

Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung zu erleichtern.

Der Vorstand soll nach lit. b) Ziffer (3) ferner gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 6 AktG ermächtigt werden, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Hierdurch wird das Kapital herabgesetzt. Dem Aufsichtsrat wird für diesen Fall die Befugnis zur Änderung der Fassung der Satzung entsprechend der Einziehung der Aktien und der Herabsetzung des Grundkapitals übertragen. Entsprechend § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG kann der Vorstand aber auch die Einziehung der eigenen Aktien beschließen, ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung der Gesellschaft hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Stuttgart, im Juni 2025

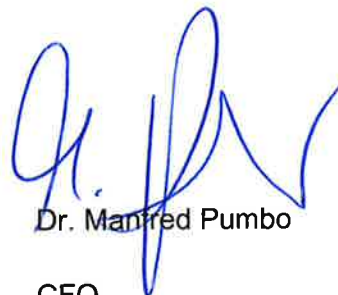
EUWAX Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Dragan Radanovic

Vorsitzender



Dr. Manfred Pumbo

CFO